

Geschäftsordnung „Forschung und Entwicklung“

§ 1 Rechtsnatur

Die Stabsstelle „Forschung und Entwicklung“ wurde durch Beschluss der Hochschulleitung in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG umgewandelt. Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer“.

§ 2 Leistungsangebot des Zentrums für Forschung, Entwicklung und Transfer

Das Zentrum bietet Unternehmen und Wissenschaftlern folgendes Leistungsangebot:

1. Informationen zu Förderprogrammen/Fördermittelrecherche
 - a. Einstellung aktueller Ausschreibungen in die FÜ Community
 - b. Information an potentielle Antragsteller – je nach Ausschreibungsgebiet
2. Unterstützung bei Projektantragstellung:
 - a. Antragsberatung
 - b. Erstanlaufpunkt für Vertragsverhandlungen für Forschungsk Kooperationen
 - c. Zur Verfügungstellung entsprechender Formulare (Vertragsmuster, Kalkulationsschema, Projektbeschreibung, evtl. Vorlagen des Fördergebers)
 - d. Kontaktpflege mit Fördergebern
 - e. Abklärung juristischer Fragestellungen
 - f. Projektkalkulation
 - g. Bearbeitung von Formanträgen z.B. easy aza
 - h. Einholung von Unterschriften bei Anträgen oder Verträgen
3. Projektbetreuung
 - a. Projektkalkulation und Kostenkontrolle
 - b. Terminüberwachung
 - c. Erstellung von Mittelabrufen
 - d. Erstellung von Zwischen- und Endnachweisen (finanziell)
4. Netzwerkpflege
 - a. Teilnahme am bayerischen Arbeitskreis der Forschungsreferenten
 - b. Teilnahme am Kreis der Vizepräsidenten für Forschung
 - c. Kontakt zu Drittmittelgeber und Unternehmen
 - d. Interne Vernetzung von Forscher (Professor) und Verwaltung
 - e. Unterstützung bei der Findung geeigneter F&E-Partner
5. Abwicklung von Erfindungs- und Patentanmeldungen entsprechend der gültigen IP Strategie
6. Abwicklung von Industriaufträgen
 - a. Angebotserstellung bis Abrechnung
7. Aufbau und Betreuung kooperativer Promotionen an der Hochschule
 - a. Teilnahme am bayr. und dt. Hochschul-Arbeitskreis (aktive Netzwerkpflege)
 - b. Erstellung eines Leitfadens für Promovenden
 - c. Vernetzung der Promovenden an der HS
 - d. Beratung von Interessenten
 - e. Betreuung der BayWiss Promotionskollegs
 - f. Betreuung von Industriepromotionen, Entwicklung des „Rosenheimer Modells“

8. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
 - a. Pflege der Homepage mit aktuellen Projekten
 - b. Zusammenarbeit mit der Hochschulkommunikation bei regelmäßigen Newslettern und der Erstellung des Forschungsberichtes.
 - c. Veranstaltung von Tagungen zu aktuellen Themenstellungen zusammen mit der afp
9. Zur Verfügungsstellung von Arbeitsplätzen und Infrastruktur (Hardware etc.) im Rahmen von Drittmittelprojekten – soweit entsprechende Ressourcen vorhanden sind,
10. Unterstützung bei Transferangelegenheiten,
11. Maßnahmen zur Förderung der Forschung, Entwicklung und des Transfers an der TH Rosenheim.

§ 3 Leitung

3.1 Kollegium

Das Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer wird von einem Kollegium geleitet. Mitglieder des Kollegiums sind:

- der/die Vizepräsident/in für Forschung, Entwicklung und Transfer
- der/die wissenschaftliche Leitung (CEO) „Forschung und Entwicklung“
- die geschäftsführende Leitung

Das Kollegium trifft sich auf Einladung der geschäftsführenden Leitung regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalendermonat.

Das Kollegium ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Kollegium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- strategische, fachliche und personelle Entwicklung des Zentrums in Absprache mit der Hochschulleitung,
- Bewertung und Umsetzung von Vorschlägen des Wissenschaftsausschusses,
- Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Kompetenzbereiche in Absprache mit den verantwortlichen Koordinatoren/den Projektleitern,
- Entscheidung über die Umsetzung von konkret eingebrachten Forschungsideen und Anträgen sowie Erarbeitung eigener Forschungsanträge,
- Vorschläge zur Generierung von Zuwendungen Dritter,
- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- Abstimmung der Inhalte des Forschungsberichtes,
- Festlegungen von allgemeinen Grundsätzen für die Einbringung und Abwicklung von Forschungsprojekten (z.B. gute wissenschaftliche Praxis),
- Vorschläge über die Gewährung von Deputatsermäßigungen und Forschungsprämien für die Durchführung von F&E-Projekten,
- Erstellung von Angeboten bis zu einer Höhe von 50.000 € mit Unterschrift durch den geschäftsführenden Leiter und einem wissenschaftlichen Leiter,
- Änderungen der Geschäftsordnung; eine wesentliche Änderung bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung .

3.2 geschäftsführende Leitung

Die geschäftsführende Leitung wird von der Hochschulleitung in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung eingesetzt.

Die geschäftsführende Leitung ist in erster Linie für die organisatorische und administrative Leitung der Einrichtung zuständig und führt die laufenden Geschäfte. Das Aufgabenspektrum umfasst die im jeweilig gültigen Geschäftsverteilungsplan festgelegten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten.

3.3 Vizepräsident und wissenschaftliche Leitung

Der Präsident bestellt zusätzlich zum Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Transfer aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen eine vom Wissenschaftsausschuss vorgeschlagene, aus einer Person bestehende, wissenschaftliche Leitung „Forschung, Entwicklung und Transfer“ für die Dauer von fünf Jahren.

Sofern intern nicht anders geregelt umfasst das Aufgabenspektrum der wissenschaftlichen Leitung insbesondere die im jeweilig gültigen Geschäftsverteilungsplan festgelegten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Im Falle der Abwesenheit vertreten sich der Vizepräsident und die wissenschaftliche Leitung gegenseitig.

§ 4 Wissenschaftsausschuss

Dem Wissenschaftsausschuss gehören an:

- der Vizepräsident für Forschung, Entwicklung und Transfer der TH oder als Vertreter ein anderes Mitglied der Hochschulleitung,
- die wissenschaftliche und geschäftsführende Leitung,
- vom Präsidenten bestellte ProfessorInnen oder sonstige wissenschaftliche Kompetenzträger. Die Vorschlagsliste wird vom Kollegium in Abstimmung mit den amtierenden Dekanen eingebracht. Bei der Bestellung sind die verschiedenen Forschungsbereiche und Kompetenzfelder der TH Rosenheim angemessen zu berücksichtigen.
- **Bis zu zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.**

Die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Neue Mitglieder können auf Vorschlag hinzuberufen werden (insbesondere bei der Einrichtung neuer Fakultäten).

Der Wissenschaftsausschuss berät und unterstützt die Einrichtung bei Ihrer Aufgabenerfüllung. Er

- **bildet für die dem Zentrum zugeordneten Professorinnen und Professoren nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 4 Hochschulpersonalgesetz die Berufungskommission, wobei die Berufungskommission auch aus Vertretern/innen bestehen kann, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsausschusses sind,**
- gibt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung insbesondere künftiger Forschungsthemen,

- erarbeitet Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten, eines Forschungsprofils und der Einrichtung von Graduiertenkollegs zur Vorlage bei der Erweiterten Hochschulleitung,
- bereitet Entscheidungen für die Hochschulleitung, die EHL oder den Senat (je nach Zuständigkeit) vor, betreffend geplanter Forschungsanträge, welche die strategische Ausrichtung der Hochschule betreffen,
- betreibt gezielte Vernetzungen und strategische Forschungsk Kooperationen der TH vor allem mit der Wirtschaft,
- erarbeitet Vorschläge notwendiger Forschungsinfrastruktur an der Hochschule,
- Stellt die Kommunikation mit den Fakultäten und Studiengängen sicher.

Der Wissenschaftsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Einladung erfolgt durch die geschäftsführende Leitung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulleitung vom 13.07.2020 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 12.07.2017.